



Wesentlicher Vertragsinhalt des Gesellschaftsbetrages einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Der Regelungsinhalt des Gesellschaftsvertrags einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann frei bestimmt werden. Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), das ab 01.01.2024 gilt, hat die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts grundlegend reformiert. Vor allem sollte der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

- **Name:**
Wegen der eigenen Rechtsfähigkeit als Sachenrechtsinhaber kann die GbR einen eigenen Namen führen (z.B. Name eines oder mehrerer Gesellschafter und einen auf die Rechtsform hinweisenden Zusatz, z.B. „GbR“)
- **Regelungen zur Registrierung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister:** Die Gesellschaft kann nach den Bestimmungen des zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) im Gesellschaftsregister registriert werden. Wenn eine derartige Eintragung erfolgen soll, wird eine entsprechende Verpflichtung zur Registrierung in den GbR-Vertrag aufgenommen und muss die GbR einen eigenen Namen mit dem Zusatz „eGbR“ oder „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ führen. Im Fall einer Registrierung im Gesellschaftsregister erhält die Gesellschaft eine entsprechende Registernummer im Gesellschaftsregister, wobei dann allerdings auch die wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen im Transparenzregister zu registrieren sind. Eine Registrierung im Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Will eine GbR Grundbesitz, Geschäftsanteile an einer GmbH, Geschäftsanteile an einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) oder im Aktienregister eine Aktiengesellschaft zu registrierende Aktien erwerben, ist eine Eintragung im Personengesellschaftsregister allerdings zwingende Voraussetzung hierfür; das gleiche gilt insbesondere, wenn eine GbR bereits Eigentümerin von Grundbesitz ist und über diesen Grundbesitz verfügen möchte (z.B. beim Verkauf oder einer Grundschuld eintragung) oder über bereits gehörende Geschäftsanteile an einer GmbH, OHG oder KG verfügen möchte.
- **Anteilshöhe und geschuldete Beiträge der Gesellschafter (Arbeitsleistung und Geld- oder Sacheinlagen)**
- **Geschäftsführung und Vertretung** (gemeinschaftlich, mehrheitlich oder einzeln, Verantwortungsbereiche):
Falls nichts anderes im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist, steht die Geschäftsführung den Gesellschaftern gemeinsam zu (§ 715 BGB) und vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich (§ 720 BGB). Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer kann Dritten gegenüber nicht beschränkt werden (§ 720 Abs. 3 Satz 2 BGB).
- **Haftung:**
Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft Dritten gegenüber zwingend mit ihrem eigenen Vermögen (§ 721 BGB). Entgegenstehende Vereinbarungen in den Gesellschaftsvertrag sind nicht möglich. Eine Haftungsbeschränkung auf des Gesellschaftsvermögen kann daher allenfalls individualvertraglich mit den Geschäftspartnern vereinbart werden. Ein ausscheidender Gesellschafter haftet noch für bis zu seinem Ausscheiden begründete, bis zum Ablauf von 5

Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werdende Verbindlichkeiten (vgl. im Einzelnen § 728b BGB).

- **Versammlung und Beschlüsse** (Form und Frist sowie Zuständigkeit der Einberufung, Stimmrechtsbemessung, Beschlussfähigkeit, Beschlussmehrheit): Nach dem Gesetz hat jeder Gesellschafter ein Stimmrecht nach Maßgabe des vereinbarten Beteiligungsverhältnisses (§ 709 Abs. 3 Satz 1 BGB). Der Gesellschaftsvertrag kann dies jedoch davon abweichend regeln und sollte zudem Regelungen zu Ladungsform und –frist, Versammlungsort, Beschlussfähigkeit und zu den zulässigen Mehrheitsentscheidungen enthalten
- **Gewinn und Verlustverteilung, Entnahmen, Rücklagenbildung:** Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes regelt, hat jeder Gesellschafter am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Anteil am Gewinn und Verlust nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen (§ 709 Abs. 3 Satz 1 BGB). Eine Verlustausgleichspflicht besteht erst am Ende der Gesellschaft (§ 737 BGB).
- **Rechtsgeschäftliche Verfügungen und Vererblichkeit bezüglich des Gesellschaftsanteils:**

Die rechtsgeschäftliche Verfügung über den Gesellschaftsanteil bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter, soweit der Vertrag nichts anderes regelt (§ 711 Abs. 1 S. 1 BGB). Der Tod eines Gesellschafters führt nach den Bestimmungen des MoPeG gemäß § 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu keiner Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschaftsbeteiligung geht mangels abweichender Regelung im Gesellschaftsvertrag im Wege der Sondererfolge unter entsprechender Teilung auf die Erben über (§ 711 Abs. 2 BGB).

Im Gesellschaftsvertrag sollten die Fragen der Übertragung der Beteiligung (Zulassung der Übertragung an bestimmte Personen und/oder Mehrheitserfordernisse für Zustimmungsbeschlüsse, Vorkaufsrechte, Ankaufsrechte) sowie der Vererbung eingehend geregelt werden (Fortsetzung der Gesellschaft mit oder ohne die Erben des verstorbenen Gesellschafters, Regelung eine Abfindung ausscheidender Gesellschafter). Klargestellt werden sollte, ob die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis auf den Erben übergeht.
- **Dauer, Geschäftsjahr, Kündigung:**

Bei einer auf *unbestimmte* Zeit eingegangenen Gesellschaft kann jeder Gesellschafter, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes regelt, seine Mitgliedschaft jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres kündigen (§ 725 Abs. 1 BGB). Folge eine Kündigung der Mitgliedschaft ist das Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft (§ 723 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst im Zweifel den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile an (§ 712 Abs. 1 BGB). Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung (§ 728 BGB); die Einzelheiten hierzu sollten im Gesellvertrag geregelt werden. Bei einer auf *bestimmte Zeit* bestehenden Gesellschaft oder bei Ausschluss der Kündigung für eine bestimmte Zeit bleibt dennoch das außerordentliche Kündigungsrecht für die Mitgliedschaft (§ 725 Abs. 2 BGB) sowie die Gesellschaft selbst (§ 731 BGB) bestehen.
- **Ausscheiden (Ausscheidensgründe, Abfindungsbemessung und Zahlungsweise, Ausschließungsgründe):**

Dem Ausscheidenden steht nach § 728 BGB ein Abfindungsanspruch und ein Anspruch auf Befreiung von den Gesellschaftsschulden zu; die Einzelheiten hierzu sollte der Gesellschafter regeln. Nach den Bestimmungen des MoPeG besteht nunmehr bereits kraft Gesetzes kein Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters am Ergebnis schwebende Geschäfte mehr. Bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters aus einer zweigliedrigen GbR erlischt die Gesellschaft und geht das Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter über (§ 712a Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Gesellschafter, auf den in diesem Fall das Gesellschaftsvermögen übergeht, ist dem Ausgeschiedenen gegenüber zur Abfindung bzw. zur Befreiung von den Gesellschaftsschulden verpflichtet (§§ 712 a Abs. 2, 728 ff BGB). Auch diese Fragen sollten im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.